



**Abwasserentsorgungsreglement
mit
Gebührentarif
der
Einwohnergemeinde**

Niederbipp

**14.06.1999
Teilrevision 1.1.2003
Teilrevision 1.1.2006
Teilrevision 1.1.2012**

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1	Gemeindeaufgaben
Artikel 2	Zuständiges Organ
Artikel 3	Einteilung des Gebietes
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Kataster
Artikel 6	Öffentliche Leitungen
Artikel 7	Hausanschlussleitungen
Artikel 8	Private Abwasseranlagen
Artikel 9	Durchleitungsrechte
Artikel 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Artikel 11	Gewässerschutzbewilligungen
Artikel 12	Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Artikel 13	Anschlusspflicht
Artikel 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Artikel 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Artikel 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Artikel 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Artikel 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Artikel 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Artikel 20	Grundwasserschutzzonen und -areale

III. BAUKONTROLLE

Artikel 21	Baukontrolle
Artikel 22	Pflichten der Privaten
Artikel 23	Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Artikel 24	Einleitungsverbot
Artikel 25	Haftung für Schäden
Artikel 26	Unterhalt und Reinigung
Artikel 27	Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

V. GEBÜHREN

Artikel 28	Finanzierung der Abwasseranlagen
Artikel 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Artikel 30	Anschlussgebühren
Artikel 31	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
Artikel 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Artikel 33	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Artikel 34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Artikel 35	Gebührenpflichtige
Artikel 36	Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37	Widerhandlungen gegen das Reglement
Artikel 38	Rechtspflege
Artikel 39	Übergangsbestimmungen
Artikel 40	Inkrafttreten

GEBÜHRENREGLEMENT

Artikel 1	Anschlussgebühren
Artikel 2	Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren
Artikel 3	Zuständigkeiten
Artikel 4	Inkrafttreten

ANHANG

Abkürzungen

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz

Abwasserentsorgungsreglement

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement und dem Gebührenreglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgaben ¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

²Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

⁴Die Gemeinde kann gewisse Aufgaben an Dritte delegieren.

Artikel 2

Zuständiges Organ ¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Werkkommission.

²Die Werkkommission ist zuständig für:

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)
- c) die Baukontrolle
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung des Betriebs der Anlagen
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zu-

stands)

- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird
- g) die Werkkommission kann der Baukommission, der Bauverwaltung oder dem Gemeindewerkhof gewisse Aufgaben übertragen.

Artikel 3

Einteilung des Gebietes

¹Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).

²Sobald ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Artikel 4

Erschliessung

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Artikel 5

Kataster

¹Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hi-nach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Artikel 6

Öffentliche Leitungen

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 7

Hausanschlussleitungen

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglementes.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Artikel 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung

(KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Artikel 9

Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

²Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau- und betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.

Artikel 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes in ihrem Bestand geschützt.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Werkkommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Werkkommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Artikel 11Gewässerschutzbe-
willigungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Artikel 12

Durchsetzung

¹Bei der Durchsetzung der Verfügung finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvorname und den unmittelbaren Zwang Anwendung.²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.**II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN****Artikel 13**

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 14Bestehende Bauten und
Anlagen¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.²Die Werkkommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.³Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.**Artikel 15**Vorbehandlung schädlicher
Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu ent-

sorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze
der
Liegenschaftsentwässerung

Artikel 16

¹Die Haus, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst üblichen Kontrollen alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Sobald in der Gemeinde Teilgebiete über eine Trennsystemanlage verfügen, sind die vorgenannten Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten (Schmutzwasser und Regen-/Reinabwasser).

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 39.

⁵Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁶Die Werkkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Artikel 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmittel an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Artikel 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die Generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im

Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

³Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit ohne Zwischenaufenthalte und Ablagerungsstellen noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen.

⁴Sämtliche Kanalisationsleitungen sind möglichst geradlinig und dicht zu verlegen.

⁵Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind in der Regel Schächte zu erstellen.

⁶Nebenkanäle und Hausanschlüsse sind in einem spitzen Winkel von höchstens 60° zur Fliessrichtung des Wassers mit der Sohle auf halber Höhe in die Hauptleitung einzuführen. Die Anschlüsse sollen möglichst rückstaufrei sein. Es sind besondere Anschlussstücke zu verwenden.

⁷Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind vor deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu leiten.

⁸Die Bettung und die Umhüllung der Rohre ist entsprechend dem gewählten Rohrmaterial, dem Baugrund, der Bautiefe und der Belastung der Leitung zu wählen.

⁹Der Graben ist mit geeignetem Material schichtweise sorgfältig aufzufüllen.

¹⁰Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen.

¹¹Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen soll in der Regel nicht weniger als 15 cm betragen.

¹²Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

¹³Als Mindestgefälle gelten in der Regel:

- für Rohre von 15 cm Durchmesser 2.0 %
- für Rohre von 20 cm Durchmesser 2.0 %
- für Rohre von 30 cm Durchmesser 1.5 %

¹⁴Für Kanalisationsleitungen sind Rohre guter Qualität zu verwenden. Einzelne Zementrohre haben eine Mindestlänge von 2 Metern aufzuweisen. Es sind Rohre mit dichten und elastischen

Verbindungen zu verwenden.

¹⁵Bei zementgefährlichem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.

¹⁶Für Druckleitungen kommen nur Spezialrohre in Betracht.

Artikel 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Artikel 20

Grundwasserschutzzonen und -areale

¹Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

²Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

III. BAUKONTROLLE

Artikel 21

Baukontrolle

¹Die Werkkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken auf Kosten des Grundeigentümers abzunehmen und einzumessen.

²Sie kann hiezu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel

in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Werkkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Die Werkkommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Artikel 22

Pflichten der Privaten

¹Der Werkkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Artikel 23

Projektänderungen

¹Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Artikel 24

Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen. Der Vertrag mit der TELA bildet einen integrierenden Bestandteil.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im übrigen gilt Artikel 15.

Artikel 25

Haftung für Schäden

¹Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Artikel 26

Unterhalt und Reinigung

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Werkkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

Artikel 27

Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. GEBÜHREN**Artikel 28**

Finanzierung der Abwasseranlagen

¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- d) sonstige Beiträge Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Gemeindeversammlung:

- a) auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührentarifelement die Höhe der Anschlussgebühren
- b) auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Tarif in

Form von Ausführungsbestimmungen den Gebührenrahmen der Grund- und Verbrauchsgebühren an den Berner Baukostenindex und den voraussichtlichen Bedarf der nächsten Jahre.

³Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Werkkommission die Grund- und Verbrauchsgebühren fest. Diese sind im Anzeiger des Amtes Wangen zu veröffentlichen.

Artikel 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

²Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen.

³Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

⁴Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens

- 1 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z. B. Regenbecken und Pumpstationen.

Artikel 30

Anschlussgebühren

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von kommunalen Anlagen ist für jeden Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1-3 voll zu bezahlen.

⁵Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW resp. die Erhöhung der BW bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁶Die Werkkommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Werkkommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁷Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

⁸Bereits bezahlte Grundeigentümerbeiträge an die Basiserschliessungsanlagen müssen anteilmässig an die einmalige Anschlussgebühr angerechnet werden.

Artikel 31

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

²Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-60 %.

³Die Grundgebühren werden aufgrund der Grösse des installierten Wasserzählers erhoben.

⁴Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.

Artikel 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren nach Artikel 31.

²Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Artikel 33

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) Akontozahlungen erhoben werden. Diese werden aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW fällig.

³Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

⁴Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Januar fällig.

⁵Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

²Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist (in der Regel 10 Tage). Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Artikel 35

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 36

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. TARIFE

Artikel. 37

Einmalige und wiederkehrende Gebühren

a) Einmalige Gebühren
Anschlussgebühren sind durch die Gemeindeversammlung zu

beschliessen.

- b) Der Gemeinderat beschliesst die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren und legt diese im Tarif fest.

VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Bussenöffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 39

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 40

Übergangsbestimmungen

¹Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Aenderungen erfahren; In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

²Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes begonnenen Bauten, massgebend ist die Schnurgerüstabnahme und hängigen Bauseuchsverfahren, unerledigte Einsprachen resp. Beschwerden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. ,

Artikel 41

Inkrafttreten

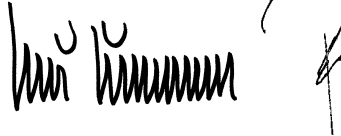
¹Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 23.9.1985 aufgehoben.

Beraten und genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14.6.1999.

GEMEINDERAT NIEDERBIPP

Der Präsident: Der Sekretär:
U. Simon *T. Reber*

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for U. Simon, consisting of several vertical, wavy lines. The signature on the right is for T. Reber, featuring a large, stylized initial 'R' followed by a vertical line.

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14.5.1999 bis 14.6.1999 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 13.5.1999 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 21.6.1999

Der Gemeindeschreiber
Thomas Reber

The image shows a handwritten signature in black ink, which is a stylized representation of the name 'Thomas Reber', starting with a large 'R'.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Abwasserentsorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende Bestimmungen:

- das Organisationsreglement (OgR)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

ABWASSERTARIFE ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserreglementes vom 14.6.1999 den Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement

Artikel 1

Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr für jede angeschlossenen Baute und Anlage beträgt

Fr. 150.00 pro Belastungswert (BW) nach SVGW.

²Im Industriegebiet kann der Gemeinderat in speziellen Fällen separate Vereinbarungen eingehen.

³In den Sanierungsgebieten, welche vor Inkrafttreten des Abwasserentsorgungsreglementes vom 14.6.1999 noch nicht mit einer Abwasser-Basisleitung erschlossen waren, beträgt die Anschlussgebühr 1.5% des amtlichen Wertes der angeschlossenen Liegenschaften.

Artikel 2

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren

¹Der Rahmen der jährlichen Grundgebühr beträgt je nach Grösse des erstinstallierten Wasserzählers (Fr. 85.00 bis Fr. 112.00 pro m³/h Nenngrösse)

DN 20 mm	(2.5 m ³ /h)	Fr. 212.50	bis	Fr. 280.00
DN 25 mm	(3.5 m ³ /h)	Fr. 297.50	bis	Fr. 392.00
DN 32 mm	(5.0 m ³ /h)	Fr. 425.00	bis	Fr. 560.00
DN 40 mm	(10.0 m ³ /h)	Fr. 850.00	bis	Fr. 1'050.00
DN 50 mm	(15.0 m ³ /h)	Fr. 1'275.00	bis	Fr. 1'680.00
DN 65 mm	(60.0 m ³ /h)	Fr. 5'100.00	bis	Fr. 6'715.00
DN 80 mm	(120.0 m ³ /h)	Fr. 10'200.00	bis	Fr. 13'435.00
DN 100 mm	(180.0 m ³ /h)	Fr. 15'300.00	bis	Fr. 20'150.00

²Die Grundgebühr für alle weiter installierten Wasserzähler beträgt 50% der Grundgebühr des Erstzählers.

³Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt:
Fr. 1.30 bis Fr. 2.10.

Artikel 3

Zuständigkeiten

Für den Tarif gemäss Artikel 1¹ ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Artikel 4

Der Gemeinderat passt die Entschädigungen periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 31.10.1997, 104,0 - Basis Mai 1993 = 100) an. Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der Index der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand des ursprünglichen Indexes jeweils um mindestens 5 Punkte angehoben wird.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹Der Tarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten der Teilrevision

Die Teilrevision betreffend Artikel 2 des Gebührentarifes, beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 2.8.2005, tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.

Artikel 7

Inkrafttreten der Teilrevision vom 5.12.2011

Die Teilrevision betreffend Artikel 1 des Gebührentarifes, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5.12.2011, tritt auf den 1.1.2012 in Kraft.

Artikel 1 - Anschlussgebühren

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 14.6.1999, mit Ergänzung von Art. 1 Abs. 3 durch die Gemeindeversammlung vom 9.12.2002.

GEMEINDERAT NIEDERBIPP

Der Präsident

Der Sekretär

M. Cordari

T. Reber



Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14.5.1999 bis 14.6.1999 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 13.5.1999 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Teilrevision vom 5.12.2011 betr. Aenderung der Anschlussgebühren wurde im Anzeiger Nr. 52 vom 29.12.2011 publiziert.

Niederbipp, 21.6.1999/29.12.2011

Der Gemeindeschreiber
Thomas Reber



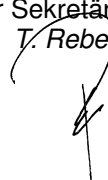
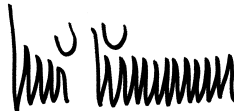
Artikel 2 - Wiederkehrende Gebühren/Teilrevision vom 2.8.2005

Niederbipp, 21.6.1999/2.8.2005

GEMEINDERAT NIEDERBIPP

Der Präsident
U. Simon

Der Sekretär
T. Reber



Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Normalinstallationen												
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									1			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 l/min		
Bassin												
Laufender Brunnen												
Heizungsfüllventile		Total Belastungswerte (A + B + N)										
sind nicht zu berücksichtigen		./. davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallation (N)										

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW
 A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
 K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Anhang - Sachregister

A		F	
Abschreibungen	17	Fachleute	10, 13
Abwasser	5, 10, 11, 12, 15, 16, 21, 24	Fälligkeit	20
Abwasseranlagen	5, 6, 7, 15, 16, 17	Forderungen	20
Abwasserentsorgung	6, 19		
Abwasserreglement	21	G	
Abwasserreinigungsanlagen	17	Gebäude	7, 12
Akontozahlungen	19	Gebühren	14, 16, 18, 19
Anlagen	5, 9, 11, 14, 15, 18, 19, 24	Gebührenreglement	16
Anschluss	12, 17	Gemeinde	5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 19, 20
Anschlussgebühren	16, 17, 19, 20, 24	Gemeindegebiet	5
Anschlusspflicht	9	Gemeindekanalisation	12
ARA	9, 10, 11, 15, 19	Gemeinderat	5, 16, 20, 21, 24
Aufgaben	5	Gemeindeversammlung	16, 24
Ausführungspläne	14	Gemeindeverwaltung	18
		Genereller Entwässerungsplan (GEP)	6
B		Gewässer	10, 14
Bau	13	Gewässerhygiene	11
Bauabstand	8	Gewässerschutzbewilligung	11, 13, 14
Baubeginn	19	Grundeigentümer	5, 6, 7, 8, 13
Baubewilligung	19	Grundeigentümerbeiträge	18
Baugesetz	7	Grundgebühren	16, 18, 19, 24
Baugesuch	18	Grundpfandrecht	20
Baukommission	5	Grundstücke	7
Bauten	8, 9, 14, 18, 19, 24	Grundwasser	12
Bauverbote	13		
Bauvorhaben	13	H	
Bauzonen	6, 19	Haftung	14
Beiträge	16, 18	Hausanschlüsse	10, 12
Betriebskosten	18	Hausanschlussleitungen	7, 8, 9, 12, 15
Bewilligung	8, 9, 16		
Bewilligungsbehörde	13, 14	I	
Bundesgesetz	9	Installation	19
Busse	21	Investitionen	17
		Investitionskosten	17
D			
Dienstbarkeitsverträge	8	K	
Dritte	5, 16	Kanalisation	9, 11, 15, 17, 18
Durchleitungsrechte	8	Kanalisationsanschluss	19, 21
		Kanalisationsleitungen	12
E		Kanalisationsnetz	10
Eigentum	7, 8	Kanalisationsplanung	11
Eigentümer	9, 13, 15, 16, 18, 20	Kanalisation	11
Einrichtungen	9, 14	Kapitalkosten	18
Einsprache	13	Konkurs	9
Einsprachefrist	13	Kontrolle	5, 10, 14
Entschädigungen	8	Kosten	6, 8, 9, 10, 13, 16, 18
Entsorgung	5	Kostenverfügungen	9
Entwässerung	11		
Entwässerungssystem	7, 11, 21	L	
Erneuerung	7	Landwirtschaft	13
Erschliessung	6, 7	Landwirtschaftsbetriebe	11
Experten	13		

Leitung	7, 8, 9, 10, 12	Schmutzabwasserkanalisation	11
Leitungsnetz	7, 12	Schuldbetreibung	9
Leitungsplänen	8	Schutzmassnahmen	14
Liegenschaft	20	Schutzzone	13
Liegenschaftsentwässerung	6, 11	Schwimmbäder	11
		Spezialfinanzierung	17, 18
	M		T
Mehrkosten	14	Tarif	14, 16, 24, 25
Mischsystem	10	Trennsystemanlage	10
	N		U
Nachgebühren	17, 19	Überbauungsordnungen	8
Nebenanlagen	10	Unterhalt	5, 7, 13, 15
Nutzungspläne	6, 7		
	P		V
Planung	13	Verbrauchsgebühren	16, 18, 24
Private	9, 10	Verfügungen	5
Privaten	16	Verwaltungsbeschwerde	21
Protokoll	14	Verzugszins	20
	R	Vorschriften	6, 10, 16, 18, 20, 25
			W
Regenabwasser	10	Waschplätze	11
Reglement	7, 9, 15, 21	Wasser	12, 18
Reinabwasser	10	Wasserversorgungsgesetz	8
Richtlinien	10	Wasserzähler	18, 24
Rückerstattung	18	Werkkommission	5, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 18
	S	Wiederbeschaffungswert	17
			Z
Sammelleitungen	9	Zahlungsfrist	19
Sanierungsgebiete	6, 19		
Sanierungsplan	6		
Schaden	8, 15		